

Vorrede.

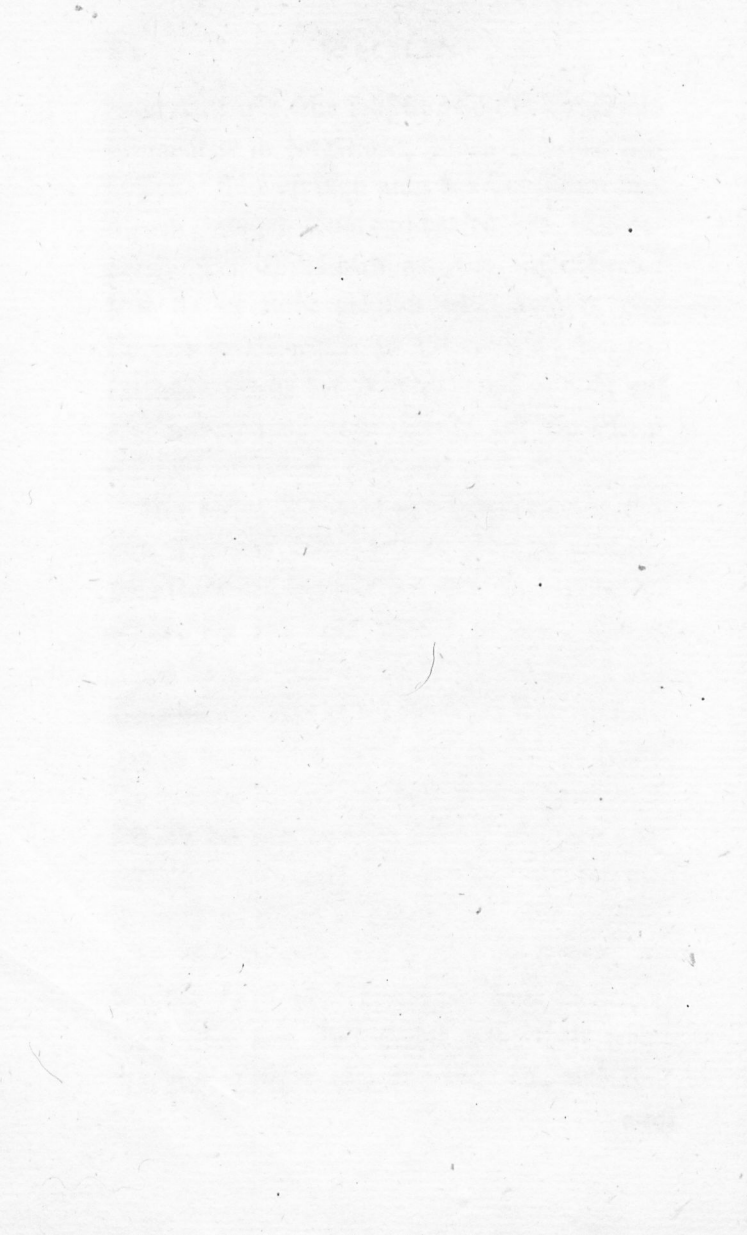
Man kann von keinem Sterblichen, er mag noch so starke Seelenkräfte und ein noch so zu bewunderndes Gedächtniß besitzen, erwarten, daß er zu aller Zeit und bei jeder Gelegenheit sein ganzes System, bis in seine kleinste Zweige, sich sollte vergegenwärtigen können. Wer ist der Arzt, ich fordere auch den allergrößten auf, der nicht bei gewissen Fällen, auch nur im empirischen Fache, sein eignes, oder auch eines andern allgemeines Verzeichniß der Arzneimittel nachzusehen sich genöthiget fünde? Man hat sich derohalben von jeher bemühet, wo es nur möglich war, die Wissenschaften in Tabellen oder in ein Schema ganz kurz zu entwerfen, damit man selbige in kurzer Zeit ganz überschauen könne. Als Gedächtnißmittel ist dieses ganz vortreflich, und für viele Leute äußerst nothwendig. Ein dergleichen ähnliches Schema in der medicinischen Rechtsgelahrtheit, oder auch nur der Kunst, Wund-

scheine

scheine abzufassen, fehlet uns gänzlich. Wo sollte es aber wohl nöthiger seyn, als eben hier? Denn wo ist wohl ein grösseres wissenschaftliches Feld, als das, wo der Arzt in den fast unzähligen Gegenständen, die die medicinische Rechtsgelehrsamkeit betreffen, eine Untersuchung anzustellen und nachher ein gegründetes Gutachten abzugeben, aufgefördert wird? Wie viel der Justiz, dieser ersten Grundstufe des Wohls des Staats daran gelegen liege, daß diese Gutachten, mit völliger Kenntniß der Sache und der Kunst gegeben seyen, weiß ein jeder, da in sehr vielen Fällen der Ausspruch des Richters bloß allein von jenem Gutachten abhänget. Und weil dergleichen Untersuchungen nicht alltäglich, sondern meistens sehr selten vorkommen, so ist es um so weniger zu erwarten, daß nicht der größte Theil der Aerzte und Wundärzte in solchen Fällen unvollkommene Untersuchungen anstellen, und noch mangelhaftere, ja nicht selten ganz ungegründete Gutachten abgeben werde. Wenn man, wie ich, Gelegenheit hat, mehrere dergleichen Gutachten oder Wundscheine zu untersuchen, dann muß man sich

wundern, wie sehr sonst geschickte Aerzte und Wundärzte in dergleichen Fällen zuweilen anstossen. Wie oft muß nicht das Consilium medicum, wegen Unbrauchbarkeit des Visi reperti, sein Gutachten gänzlich suspendiren? Und da es nicht möglich ist, nachher das Corpus delicti weiter zu untersuchen, kan natürlicher Weise der Richter, will er nicht auf eine unverantwortliche Weise auf ein Gerathwohl urtheilen, nicht viel mehr thun.

Um diesen Mängeln nun vorzukommen und dem Arzt und Wundarzt es leicht zu machen, seine Untersuchung jederzeit gehörig anzustellen, glaube ich das beste Mittel zu seyn, ihm in einem kurzen Schema einen ganzen Abriss von demjenigen, was er bei ähnlichen Untersuchungen zu beobachten hat, vor Augen zu legen. Er braucht sodann, so bald er nur einigermaßen mit der ihm ohnehin äußerst nöthigen anatomischen Kenntniß versehen ist, nur fast mechanisch zu Werk zu gehen, um eine vollständige Schilderung des Falles zu liefern. — Freilich kann aber deswegen seine Beurtheilung über den Fall höchst mangelhaft seyn: Allein dies gehet mich hier nicht an, und thut auch



auch nicht so viel zur Sache; denn wenn der Fall selbst gehörig untersucht ist, und die wahre Lage der Sache auch nur bloß mechanisch zu Papier entworfen worden, dann kann nachher jeder verständiger Arzt oder Collegium von Aerzten den Schluß dazu fügen. Denn, die Beurtheilung ist in diesem Fall in so fern nicht das wesentliche: Selbige kann leicht nachher verbessert werden, welches bei, in der Untersuchung geschehenen Fehlern, gar nicht mehr thunlich ist. Man kann wohl bestimmen, ob einer aus den vorgewesenen Umständen richtige Schlußfolge gezogen habe: Aber nie kann man von einer möglichen Sache behaupten, die man selbst nicht gesehen, ein anderer habe sie so und nicht anders gesehen.

Der Nutzen, welcher daher aus dergleichen Schema nothwendig folgen muß, ist hauptsächlich folgender:

Erstlich. Der Arzt oder Wundarzt kann bei Durchlesung desselben sofort sein ganzes System im Augenblick übersehen, und sich den Zusammenhang wieder vergegenwärtigen. Er erinnert sich an alle Punkte, welche er zu untersuchen und in seinem Schein zu berichtigen

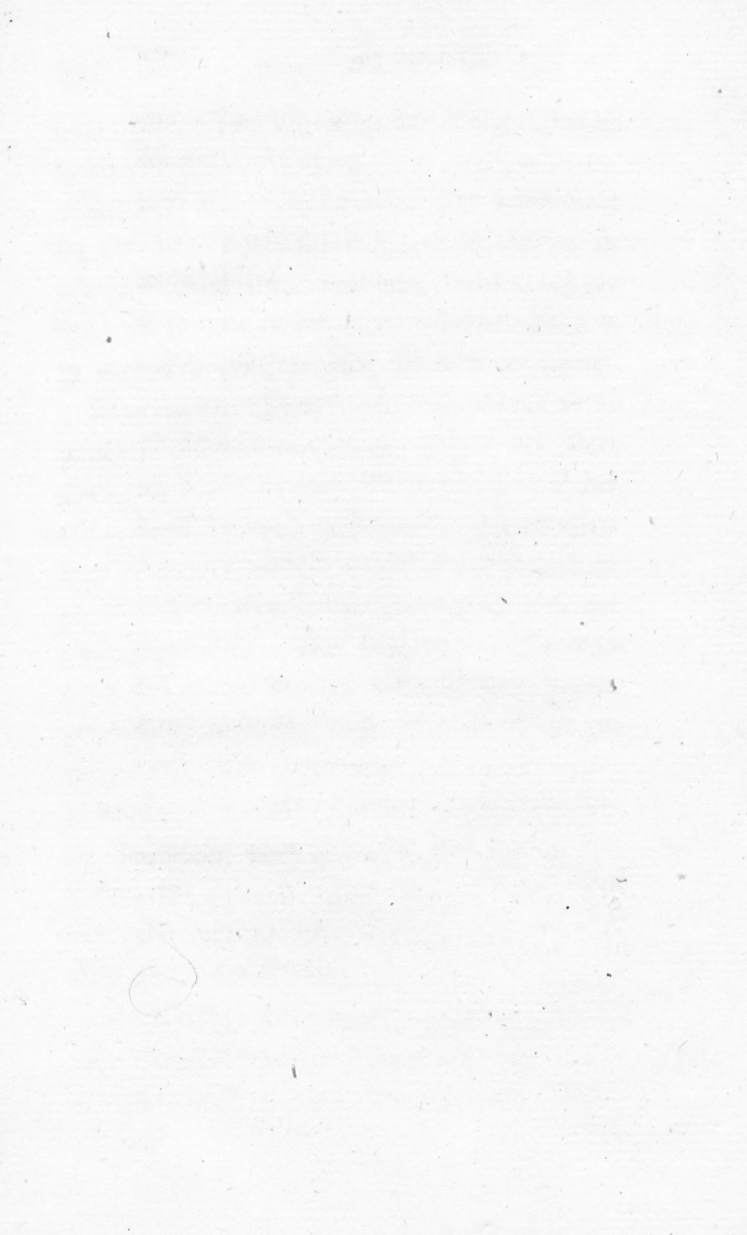
hat. Wenn er diesem Genüge leistet, so hat er die Hauptsache gethan.

Zweitens. Es kann nachher jedes Collegium von Aerzten mit Zuverlässigkeit über den Fall urtheilen, und dem Richter denselben, in so weit er durch menschliche Sinnen zu entdecken möglich war, deutlich vorlegen.

Drittens. Ja es kann selbst jeder Rechtsgelehrter sodann mit leichter Mühe bei Vergleichung des Visi reperti mit dergleichen Schema untersuchen und bestimmen, ob der Arzt oder Wundarzt auf alle Umstände gehörig Acht gegeben und selbige in ihr möglichstes Licht gesetzt habe. Ja, was noch mehr: Es kann selbst sodann der bei der Untersuchung gegenwärtige Richter den Arzt oder Wundarzt zuweilen erinnern, dieses oder jenes noch weiter zu untersuchen. Ein Umstand, der sehr wichtig ist, wenn man bedenkt, wie wenig Zutrauen der Richter öfters auf die dergleichen Geschäfte übernommen habende Aerzte oder Wundärzte setzen kann.

Meine Absicht ist daher, in dieser Schrift einen kurzen Abriss und Schema von allem demjenigen zu liefern, was der Arzt oder Wundarzt

arzt



erst bei den sogenannten gerichtlichen Obduktionen zu untersuchen und in seinem Viso re-
perto anzuführen hat. Ich bin aber sehr weit
entfernt, zu behaupten, daß ich hier für alle
und jede Fälle dieses Theils der gerichtlichen
Arzneigelahrtheit die nöthige Anweisung gege-
ben. Ein jeder kann sich selbige vollständiger
machen; ja, ich will selbst einem jeden rathen,
sein Buch mit weißem Papier durchschneiden
zu lassen, damit er bei entdecktem neuen Um-
stand, selbigen sofort beschreiben, mithin seine
Entdeckung jederzeit benutzen könne.

Mir ist es jetzt genug, die Bahn gebro-
chen und den Weg gezeigt zu haben. Ich wün-
sche, daß andere über die übrigen Theile der
gerichtlichen Arzneigelahrtheit ähnliche und
noch bessere Abrisse liefern mögen. Mir wer-
den sie immer recht willkommen seyn.

Ich hoffe nicht, daß es dem Leser unange-
nehm seyn wird, zugleich einige allgemeine Re-
geln über Verfertigung der Wundscheine, wie
nicht weniger eine deutlichere Bestimmung
von der in den Wundscheinen anzugebender
Tödlichkeit der Wunden, in dieser Schrift
anzutreffen. Die mannigfaltigen Fehler, wel-
che

che man, wie mich die Erfahrung gelehret, in diesem Fache begehret, schienen solches von mir zu fordern, da hauptsächlich unsre Wund-ärzte so wenig Gelegenheit haben, hierüber etwas systematisches zu erlernen.

